

Wahlbekanntmachung

Am **27. September 2020**

finden die

Stichwahlen

der Landrätin / des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke
und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica
statt.

In der Stadt Porta Westfalica werden die Stichwahlen

der Landrätin/des Landrats und

sowie

der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Porta Westfalica ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **10. August 2020 bis zum 23. August 2020** übersandt worden sind und die **auch für die Stichwahlen gültig** sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind als solche ausgewiesen. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.32, barrierefrei zu erreichen), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, zur Einsichtnahme aus.

Die Stimmbezirke verteilen sich wie folgt auf die Kreis- und Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.	Wahlraum
8	01	011	Aula der Grundschule Barkhausen Alte Poststraße 48, Porta Westfalica
8	02	021	Aula der Grundschule Barkhausen Alte Poststraße 48, Porta Westfalica
9	03	031	Grundschule Neesen Mittelfeldstraße 8, Porta Westfalica
9	04	041	Begegnungszentrum Lerbeck Eibenweg 9, Porta Westfalica
9	05	051	Haus der Dorfgemeinschaft Zur Porta 75, Porta Westfalica
9	06	061	Gebäude der ehemaligen GS Nammen Im Diekhoff 1, Porta Westfalica
9	07	071	Schützen-Bürgerhaus Wülpke Wülpker Straße 8, Porta Westfalica
9	08	081	Grundschule Kleinenbremen Kleinenbremer Str 23, Porta Westfalica
11	09	091	Sporthalle Grundschule Eisbergen Albert-Schweitzer-Str 11, Porta Westfalica
11	10	101	Grundschule Eisbergen Albert-Schweitzer-Str 11, Porta Westfalica

11	11	111	Sporthalle Grundschule Veltheim Robert-Franke-Str 2, Porta Westfalica
11	12	121	Evang. Gemeindehaus Möllbergen Möllberger Str 278, Porta Westfalica
10	13	131	Evang. Gemeindehaus Holtrup Schmalenbachweg 5, Porta Westfalica
		132	Grundschule Vennebeck Hebbelstraße 17, Porta Westfalica
10	14	141	Grundschule Holzhausen Rektor-Seemann-Str 16, Porta Westfalica
10	15	151	Grundschule Holzhausen Rektor-Seemann-Str 16, Porta Westfalica
10	16	161	Sporthalle Grundschule Hausberge Kirchhofsweg 6, Porta Westfalica
10	17	171	Grundschule Hausberge Kirchhofsweg 6, Porta Westfalica
10	18	181	Evang. Gemeindehaus Hausberge Kirchsiek 7, Porta Westfalica
11	19	191	Evang. Gemeindehaus Lohfeld Lohfelder Straße 76, Porta Westfalica

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:30 Uhr im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica, Zimmer 0.04, 0.23/0.24, Konferenzraum I, 1.28, 1.33/1.34, 2.03, 3.12, 3.13, 3.26 und im Konferenzraum II (Durchgang durch Zimmer 3.01), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Sie haben einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Landratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** und
b) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: dunkelgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
b) für die **Landratswahl**: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Der Stimmzettel enthält jeweils die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) wie auch die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und unter Beachtung der Sicherheits- und Abstandsregelungen aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie möglich ist.

5. Für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Ein **Wahlschein** wird mit Briefwahlunterlagen erteilt.

Es wird ein Wahlschein ausgestellt, der im Stadtgebiet Porta Westfalica, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe **in einem Wahlbezirk des Stadtgebietes Porta Westfalica** oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen dunkelgrünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) sowie dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnis-

se verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Porta Westfalica, 14.09.2020

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister

Bernd Hedtmann